



Kooperation und Spezialisierung

Praxiskonzepte auf dem Prüfstand der neuen Gesetze

Das zum 1. 1. 2007 in Kraft getretene Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, wie auch das (vorbehaltlich der verfassungsrechtlichen Prüfung durch den Bundespräsidenten) am 1. 4. 2007 in Kraft tretende GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz haben Auswirkungen auf die künftige Praxisform und -führung. Indirekt wird sich auch das zum 1. 1. 2008 geplante neue Versicherungsvertragsrecht mit seinen erweiterten Beratungsmöglichkeiten für die privaten Krankenversicherungsunternehmen bemerkbar machen. Die Bayerische Landeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns informieren – z. B. in Seminarveranstaltungen der Europäischen Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung – über mögliche Auswirkungen.

Unter den Praxiskonzepten gewinnen Kooperation und Spezialisierung an Bedeutung. Dabei ist *Kooperation* ein Weg, Kompetenzen zu bündeln, aber auch Kosten zu sparen. Kooperation kann auch Expansion bedeuten, sei es in Gestalt überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften, die das Vertragsrecht jetzt ebenso wie die Berufsordnung der Zahnärzte zulassen, sei es ins benachbarte europäische Ausland. Kooperation ist unter anderem denkbar in Form vernetzter Praxen, kann jedoch auch gesellschaftsrechtliche Strukturen aufweisen, wobei sich die Partnerschaftsgesellschaft ebenso wie die BGB-Gesellschaft für Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft) als Rechtsform anbieten.

Daneben gilt es, die in der Zahnmedizin stattfindende *Spezialisierung* auch für die eigene Praxisführung nicht außer Acht zu lassen; letzteres spricht ebenfalls für eine verstärkte Kooperation, in diesem Fall auf zahnmedizinischem Gebiet. Spezialisierung geht einher mit verbesserter Kommunikation zwi-

schen Zahnarzt und (potenziellen) Patienten; die neue Berufsordnung gibt auch hier einen Rahmen vor.

Neue Gestaltungsformen der Berufsausübung und Wegfall der Zulassungsbegrenzungen

Neben der nach wie vor dominierenden Einzelpraxis gewinnen Berufsausübungsgemeinschaften (abgekürzt: BAG; entspricht der früheren „Gemeinschaftspraxis“) an Boden. Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz werden nun auch im Bereich der vertragszahnärztlichen Tätigkeit neben der bislang „klassisch“ an einem Standort betriebenen BAG, *Berufsausübungsgemeinschaften mit mehreren Standorten zugelassen*. Der zum Beispiel auf Parodontologie spezialisierte Zahnarzt mit Praxissitz in München könnte zukünftig mit Kollegen in ganz Bayern eine Berufsausübungsgemeinschaft eingehen und – zumindest teilweise – auch an auswärtigen Standorten tätig werden. Im Rahmen noch zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen in dem Bundesmantelvertrag zu vereinbarenden Vorschriften werden auch Berufsausübungsgemeinschaften über die Grenzen der einzelnen Kassenzahnärztlichen Vereinigung hinaus möglich sein. Auch *„Teil-Berufsausübungsgemeinschaften“* (z. B. für die Erbringung kieferorthopädischer Leistungen) oder Berufsausübungsgemeinschaften mit beteiligten Zahnärzten und Kieferorthopäden sind nach dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz möglich. Durch dieses Gesetz hat der Bundesgesetzgeber insgesamt eine *deutliche Liberalisierung der Berufsausübungsformen eingeleitet*, was auch die mutmaßlich zum 1.4.2007 wegfallenden Zulassungsbegrenzungen einschließt. Berufsrechtlich ist bei den neuen Kooperationsmöglichkeiten vor allem darauf zu achten, dass die Patientenversorgung jederzeit sichergestellt ist.



Partnerschaftsgesellschaft – BGB-Gesellschaft
Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen hat sich die – eigens auf die Freien Berufe „zugeschnittene“ – Partnerschaftsgesellschaft bislang noch nicht durchgesetzt. Bei der Berufsausübung in dieser Gesellschaftsform schließen sich Angehörige Freier Berufe zur gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Berufe zusammen. Vorzüge bietet die Partnerschaftsgesellschaft (gegenüber der BGB-Gesellschaft) zum Beispiel im Bereich der Haftung: So kann die persönliche Haftung für Behandlungsfehler eines Kollegen ausgeschlossen werden, wenn der oder die anderen Gesellschafter nicht mit der Behandlung des jeweiligen Patienten befasst waren, § 8 Abs. 2 PartGG. Dies mag insbesondere bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ein nicht zu unterschätzender Vorteil sein, da bei dieser Form der Zusammenarbeit eine gemeinsame Patientenbehandlung nicht unbedingt die Regel sein wird; allerdings muss das Haftungsrisiko bei einer BAG, insbesondere mit mehreren Standorten ohnehin durch eine ausreichend dimensionierte Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Auch die Partnerschaftsgesellschaft kann mehrere Praxissitze haben. Eine Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft liegt schließlich darin, dass im Rahmen eines Berufsrechtsvorbehaltes, den die Zahnärztekammer in ihrer Berufsordnung fixieren kann, die gemeinschaftliche Berufsausübung auf einzelne Berufsgruppen begrenzt werden kann, § 1 Abs. 3 PartGG. Allerdings ist der Gründungsaufwand wegen der Eintragung der Gesellschaft in das Partnerschaftsgesellschaftsregister höher als bei der ebenfalls als Gesellschaftsform möglichen Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes (BGB-Gesellschaft).

Berufsausübungsgemeinschaften in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft wie auch Partnerschaftsgesellschaft können beim Zulassungsausschuss künftig auch ohne die Feststellung der „Gleichberechtigung“ der Partner in Berufsausübung und Praxisführung gem. § 85 Abs. 4b SGB V (alte Fassung) eine Genehmigung beantragen; die Vorlagepflicht des Gesellschaftsvertrags ist aber beibehalten worden. Ersatzlos entfallen ist auch die bislang erforderliche „Unterschriften-

glaubigung“, deren Sinn ohnehin nicht ersichtlich war. Die Punktmengengrenzen bei der sogenannten Degression (§ 85 Abs. 4 b ff SGB V) richtet sich nach der Zahl der Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft, was insbesondere durch die Begründung von Berufsausübungsgemeinschaften mit mehreren Standorten zum finanziellen Vorteil ausgenutzt werden kann.

Auch noch so perfekt formulierte Gesellschaftsverträge nutzen wenig, wenn die persönliche und fachliche Ebene nicht stimmt. In diesen Fällen können Vorteile, zum Beispiel bei der Degression, schnell wieder aufgezehrt sein, wenn dann fachliche, menschliche oder juristische Konflikte zu bewältigen sind.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung?

Was die Rechtsform der juristischen Person anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der *Betrieb einer Praxis z. B. als Zahnärzter-GmbH oder Aktiengesellschaft* durch das bayerische Heilberufe-Kammergesetz ausdrücklich untersagt ist. Andererseits darf nach Auffassung des für das Berufsrecht zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) in dieser Rechtsform geführt werden, da es sich bei diesem Gebilde nicht um eine „Praxis“ im engeren Sinn handelt. MVZ werden im ärztlichen Bereich vor allem als „Angestellten-MVZ“ betrieben, wobei die aktuelle Gesetzgebung auch die Praxisführung mit Selbstständigen vorsieht. Ob die Einrichtung einer Kapitalgesellschaft überhaupt sinnvoll ist, muss stets auch unter steuerlichen Aspekten betrachtet werden. Die vertragliche Haftungsbeschränkung der GmbH gilt im Übrigen nicht für *deliktische* Handlungen.

Vorsicht bei neuen Vertragsformen

Neben den neuen Rechtsformen, darunter auch das fachübergreifende Medizinische Versorgungszentrum, werden vermehrt auch neue *Vertragsformen* angeboten, zum Beispiel Integrierte Versorgungsverträge oder Franchising. Die vom Gesetzgeber bereits im Jahr 2000 in das Sozialrecht eingeführten *integrierten Versorgungsformen* (§ 140 SGB V) haben dabei im zahnärztlichen Bereich bislang wenig Widerhall gefunden; so hat der inte-



grierte Versorgungsvertrag der AOK Bayern („Claridentis“), sofern er überhaupt die gesetzlichen Vorgaben erfüllt (was hier offen bleiben kann), bislang keinen oder nur unbedeutenden Anklang bei den Zahnärzten gefunden. Derartigen Vertragsformen muss auch unter berufsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten mit Vorsicht begegnet werden. Unabdingbare Voraussetzung sollte jeweils eine genaue Prüfung aller Vertragsgrundlagen und die gewissenhafte Prüfung sein, ob und in welchem Umfang Abhängigkeiten entstehen.

Franchising-Konzepte lösen eine Reihe berufs- und wettbewerbsrechtlicher Fragen aus: Ist die freie Berufsausübung in einem solchen System gewährleistet? Liegt ein Fall missbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen vor? Wird das Heilmittelwerbe-gesetz beachtet, wonach „außerhalb der Fachkreise“ nicht für Verfahren und Behandlungen ge-

worben werden darf, § 11 Abs. 1 Nr. 2 Heilmittelwerbe-gesetz?

Ausblick

Vertragsarztrechtsänderungsgesetz und GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz werden zu einer deutlichen Liberalisierung der Berufsausübung bei Ärzten und Zahnärzten führen; viele neue Gestaltungsmöglichkeiten lassen sich nutzen. Bei allen Chancen müssen aber auch damit verbundene Risiken gesehen und richtig bewertet werden. Dies gilt insbesondere für Fremdeinflüsse, die sich negativ auf die freie Berufsausübung auswirken können und einen Trend zur Vergewerblichung bedeuten. Hier ist die berufsständische Selbstverwaltung aufgerufen, ihren Beitrag zur Erhaltung der Freiberuflichkeit zu leisten.

Rechtsanwalt Dr. Christian Freund
KZVB;
Rechtsanwalt Peter Knüpper
BLZK

Anzeige



Für Zahnärztinnen und Zahnärzte



Der Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist kaum beeinflussbar...



... wohl aber die finanziellen Folgen.



Wie schnell kann etwas passieren und man kann seiner Arbeit anschließend nicht mehr nachgehen. Und dann?

Wie geht es weiter? Kennen Sie Ihre finanziellen Lücken im Fall einer Berufsunfähigkeit?



Kammermitglieder erhalten jährlich eine Mitteilung über die Höhe Ihrer Leistungen aus dem Versorgungswerk. Die hier ausgewiesene Berufsunfähigkeits-Rente wird bei **vollständiger** Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit geleistet.

Die INTER leistet schon **ab** einem Berufsunfähigkeitsgrad von **50 Prozent** und verweist nicht abstrakt auf eine andere Tätigkeit.

Unsere Berufsunfähigkeitsversicherung wurde von unabhängigen Testern bereits mehrfach ausgezeichnet.



Sprechen Sie mit uns.

Als Partner zahlreicher ärztlicher Körperschaften und Verbände sind wir mit Ihrem Berufsstand bestens vertraut.

INTER Ärzte Service
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim
Tel.: (06 21) 4 27-31 30
Fax (06 21) 4 27-9 44
www.inter.de
E-Mail: info@inter.de

Zukunft gestalten –
mit Sicherheit



inter
VERSICHERUNGEN